

Vertrauensschutz für die Betroffenen

Stellungnahme des VGT zur Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen

Der Vorstand des Vormundschaftsgerichtstags hat sich auf einem Workshop am 16./17.09.2005 in Recklinghausen unter Mitwirkung von Frau Prof. Bienstein, Institut für Pflegewissenschaft der Privaten Universität Witten/Herdecke, Herrn Prof. Dr. Crefeld, Psychiater und Hochschullehrer a.D, und Klaus Förter-Vondey, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen, mit den Fragen der Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen befasst. Das Ergebnis der Diskussion ist die folgende Stellungnahme:

"Aufgabe der Betreuung ist die Sicherung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts (der Autonomie) des Betreuten. Wenn und soweit einem Erwachsenen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen fehlt, hat die Betreuung sein Selbstbestimmungsrecht herzustellen und zu verwirklichen (Rechtsfürsorge)."¹

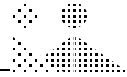
Um dieses Selbstbestimmungsrecht zu gewährleisten, hat das Betreuungsrecht dem Betroffenen eine vertrauenswürdige Person zur Seite gestellt, die ihn in der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen unterstützt und Gefahren von ihm abwendet. So sind der Betreuer und die Betreuerin die "Vertrauenspersonen des fürsorgenden Staates"

Diese Schutzgarantien des Betreuungsrechts müssen für alle Betroffenen, angewandt auf ihre spezielle Lebenslage, gelten. Dabei richtet sich die Erwartung an die Umsetzung dieser Grundprinzipien an alle am Betreuungsverfahren Beteiligten: Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Gutachter, Verfahrenspfleger, ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Betreuerinnen und Betreuer. Alle Akteure des Betreuungswesens haben dafür zu sorgen, dass die den Betroffenen zugesicherten Rechte (das Rechts auf Selbstbestimmung, aber auch der Schutz im rechtsgeschäftlichen Verkehr u.a.) diesen im vollen Maß zukommen.

Der Vormundschaftsgerichtstag hat in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2002 "Qualitätsanforderungen und Qualitätskontrolle im Betreuungswesen"² die Anforderungen an die einzelnen Akteure benannt: Vormundschaftsgerichte müssen das Verständnis ihrer Aufgaben weiterentwickeln; neben der Befähigung zur Anwendung des Rechts müssen Feldkenntnisse erworben und weiterentwickelt werden. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sollten mit den Besonderheiten der einzelnen Betreuungsführungen vertraut sein; zur Information der Rechtspfleger, Betreuten und Betreuern und zu einem besseren Gelingen der Betreuung sollten deshalb Einführungsgespräche obligatorisch sein. Die Betreuungsbehörden müssen aus ihrer oft marginalen Position in den Kommunalverwaltungen herausgeführt werden, um ein wirksames örtliches Betreuungswesen zu schaffen. Ärztliche Gutachter sollten auf eine defizitorientierte Krankheitsdiagnostik verzichten und stärker die verfügbaren Ressourcen beschreiben. Zur Erstellung von Sozialgutachten müssen fachliche Standards entwickelt werden. Die Betreuungsvereine haben für ihre Arbeit zur Gewinnung, Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer überprüfbare Qualitätsstandards zu entwickeln. Berufsbetreuer in Betreuungsvereinen,

¹ Volker Lipp, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat, Betrifft: Betreuung Bd. 8, S.26, auch veröffentlicht in: BtPrax 2005, S.6-10

² Betrifft: Betreuung 4, S. 83-90, auch veröffentlicht in: BtPrax 2002, S.19-22



Betreuungsbehörden und in freiberuflicher Praxis müssen ein eigenes Qualitätsmanagement entwickeln.

In den letzten Jahren sind verschiedene Schritte in Richtung auf eine Qualitätsentwicklung hin getan worden: Verschiedene Wohlfahrtsverbände haben Qualitätshandbücher für Betreuungsvereine erstellt oder Tagungen zu diesem Thema veranstaltet. Insbesondere haben die Berufsverbände (BdB und VfB) Überlegungen zu einer Berufsethik angestellt, durch Gutachten und Fachkonferenzen Experten in ihre Überlegungen einbezogen und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement verabschiedet. Die Qualität der Betreuungsbehörden und die Erwartungen an eine zukünftige Strukturreform des Betreuungswesens waren Diskussionsgegenstand auf den letzten Vormundschaftsgerichtstagen.

Der Vormundschaftsgerichtstag ist der Ansicht, dass eine Fortentwicklung des Betreuungswesens ohne eine Entwicklung von Qualitätsstandards im Betreuungswesen und entsprechende Instrumente der Qualitätskontrolle nicht möglich ist. Schon in der Diskussion um das 2.BtÄndG hatte der VGT in seiner Stellungnahme vom 24.02.2004³ betont: "Aus Sicht des Vormundschaftsgerichtstags e.V. ist jedes Vergütungssystem zwingend mit einem System der Qualitätssicherung einschließlich der Leistungskontrolle und Qualitätsprüfung zu verknüpfen."⁴ Das ist mit der Einführung der Fallpauschalierung zum 1.7.2005, einer reinen Bestellungsgebühr für die Berufsbetreuer, versäumt worden. Die Neuregelung für eine Betreuungsplanung in § 1901 Abs.4 S.2 und 3 BGB dürfte in ihrer schwachen Ausprägung kein ausreichendes Instrument dafür sein.

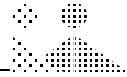
Ein Schritt zur Qualitätsentwicklung soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Evaluation des 2. BtÄndG sein. Ihr Ziel ist es, die Auswirkungen des 2. BtÄndG auf die Betreuten (Qualität), die Betreuer/innen und Betreuungsvereine (Tätigkeit und wirtschaftliche Situation), die Betreuungsbehörden (Aufgabenspektrum und Arbeitsbelastung) sowie die Vormundschaftsgerichte (Arbeitsbelastung und Verfahrensvereinfachung) zu analysieren.

Der VGT begrüßt dieses Projekt. Abgesehen vom notwendigen Zeitbedarf dafür (Endbericht Anfang 2009) müssen jedoch unabhängig davon als Kernstück eines aufzubauenden Qualitätsmanagements im Betreuungswesen Expertenstandards entwickelt werden, wie sie z.B. das Deutsche Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (www.dnqp.de) für verschiedene Bereiche der Pflege (Dekubitusprophylaxe, Entlassungsmanagement, Schmerzmanagement u.a.) veröffentlicht hat und für weitere Handlungsfelder dieses Berufes noch erarbeitet. Expertenstandards beschreiben für bestimmte Situationen Handlungsabläufe, die zwingend einzuhalten sind. Nichtbegründbare Abweichungen gelten als Kunstfehler und können zivilrechtliche Konsequenzen haben. Wir erwarten uns von solchen Expertenstandards, die in direkter Nähe zur konkreten Situation des Klienten entwickelt werden, eine Orientierung für alle Beteiligten und eine Weiterentwicklung der Professionalität des Betreuerhandelns. Wenngleich solche Expertenstandards nicht ohne Anpassung und Anleitung auf ehrenamtliche Betreuer übertragen werden können, so können sie doch auch (ähnlich wie im Sanitäts- oder Rettungswesen) Richtschnur für das Handeln Ehrenamtlicher werden.

Uns ist klar, dass es bis zur Entwicklung von Expertenstandards ein weiter Weg ist, der neben einer entsprechenden Sichtung der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse

³ veröffentlicht im Betrifft: Betreuung 7, S.22-77

⁴ a.a.O. S.34



auch des Konsenses der beteiligten Fachöffentlichkeit bedarf. Ohne die Entwicklung von beruflichen Standards wird es aber auf Dauer keinen Vertrauensschutz für die Betroffenen geben und die Berufsbetreuer/innen werden sie für die Weiterentwicklung und Vertretung der Fachlichkeit ihres Handelns benötigen.

Der VGT begrüßt es, dass der BdB die Weiterentwicklung seiner Leitlinien zu Standards plant.

Erinnern dürfen wir in diesem Zusammenhang an die schon häufiger im Betreuungswesen geforderte Vernetzung der einzelnen Akteure des Betreuungswesens. Wir sprechen uns deutlich für lokale und regionale Arbeitsgemeinschaften zwischen Gericht, Behörde und Betreuern aus. Für die Entwicklung von beruflichen Standards ist es ausgesprochen förderlich, auch über eine gemeinsame Sprache der Hilfeplanung mit anderen Leistungserbringern und Leistungsträgern zu sprechen. Hier hat das Instrument des Case-Managements seinen institutionsübergreifenden Wert. Eine gesetzliche Grundlage kann man in der Möglichkeit zur Anordnung einer Betreuungsplanung in geeigneten Fällen sehen.

Ausdrücklich begrüßen wir alles, was in der Ausbildung der einzelnen Berufsgruppen für die Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen getan wird. Hier denken wir an die Aus- und Fortbildung von Behördenmitarbeitern und Berufsbetreuern. Ebenso wichtig erscheint uns eine Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Rechtspflegerinnen und Richtern auf diesem Gebiet.

Wir sind als Vormundschaftsgerichtstag bereit, Impulse zur Qualitätsentwicklung im Betreuungswesen zu geben und Räume für interdisziplinäre Begegnungen, z.B. in Form unserer Vormundschaftsgerichtstage, zur Verfügung zu stellen. Wir möchten damit in den verschiedenen Berufsgruppen und politischen Zusammenhängen das Interesse für die Entwicklung von Qualitätsstandards wachrufen und pflegen. Wir möchten für eine Akzeptanz dieser Bemühungen in den verschiedenen Praxisfeldern des Betreuungswesens eintreten. Wir hoffen, dass durch die Entwicklung von Qualitätsstandards im Betreuungswesen eine Orientierung entsteht, die den Betreuten nachprüfbar und erfahrbar zugute kommt!

Recklinghausen, den 17.09.2005